

SATZUNG DER
"MONTESSORI-FÖRDERGEMEINSCHAFT
SÜNCHING UND UMGEBUNG E.V."

INHALT

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder	3
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Organe - Die Organe des Vereins sind:	5
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Die Arbeitskreise	6
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe	7
§ 11 Satzungsänderungen	7
§ 12 Auflösung	8

Satzung der Montessori-Fördergemeinschaft Sünching und Umgebung e.V.

Fassung 00	18.03.2002	Inkraftsetzung
Fassung 01	09.03.2016	Inkraftsetzung durch Jahreshauptversammlung
Fassung 02	10.04.2019	Inkraftsetzung durch außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Montessori-Fördergemeinschaft Sünching und Umgebung e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 93104 Sünching.
3. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Der Zweck ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch Verwirklichung der Montessori-Pädagogik und Integration in schulischen Einrichtungen.
2. Der Verein strebt die Errichtung und den Betrieb einer Montessori-Schule an.
3. Die Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen zur Aufklärung und Verbreitung der Pädagogik nach Maria Montessori für Erzieher, Eltern und die Öffentlichkeit.
4. Sowie auch die Beschaffung von Mitteln um die vorgenannten Aktivitäten zu realisieren.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 4 MITGLIEDER, FÖRDERER UND EHRENMITGLIEDER

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Für Elternpaare und Lebensgemeinschaften gibt es die Möglichkeit einer Partnermitgliedschaft.

3. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten. Bei Partnermitgliedschaft stehen diese Rechte und Pflichten jedem Teil der Partnerschaft zu.
4. In den Verein können Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben keine zusätzliche Rechte und Pflichten.
5. Förderer können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten, ohne Mitglieder des Vereins werden zu wollen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Die Aufnahme in den Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand binnen 30 Tagen. Neue Mitgliedschaften werden der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
7. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt; er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Im Einzelfall kann der Vorstand die sofortige Wirksamkeit eines Austritts zulassen,
 - b. durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge von mindestens einem vollen Jahresbeitrag ohne triftigen Grund trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres entrichtet wurden. Die Mahnung muss eine Nachfrage von mindestens je 14 Tagen setzen. Die zweite Mahnung muss den Ausschluss androhen.
 - c. durch Ausschluss, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele der Fördergemeinschaft verstößt und darf nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
 - d. durch den Tod des Mitglieds.
 - e. bei juristischen Personen durch Erlöschen.

§ 5 BEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Diese Kosten sollen die Aufwendungen der Vereinstätigkeit decken. Die Ehrenmitglieder erhalten Beitragsfreiheit.
2. Der Mindestjahresbetrag wird, durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im laufenden Geschäftsjahr zu zahlen.

§ 6 ORGANE - DIE ORGANE DES VEREINS SIND:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Arbeitskreise
3. Der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes.
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
 - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - e. Entlastung des Vorstandes.
 - f. Entscheidung über die Mitgliedschaft im Montessori-Landesverband Bayern e.V.
 - g. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge.
 - h. Entscheidungen über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes.
 - i. Entscheidungen über Satzungsänderungen.
 - j. Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederjahresversammlung einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin per Post, Fax oder Email abzuschicken; für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt jeweils ein Mitglied des Vorstandes.
7. Anträge zur Beschlussfassung sind so rechtzeitig an den Vorstand zu richten, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Anträge zur Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 8 DIE ARBEITSKREISE

1. Die Arbeitskreise bilden sich
 - a. nach der Notwendigkeit der anfallenden Arbeiten.
 - b. nach Interessen und Bedürfnissen des Vereins.
 - c. Die Arbeitskreise sind offen für alle Vereinsmitglieder, alle interessierten Eltern und alle Beschäftigten der Einrichtungen.
 - d. Die Arbeitskreise sind verpflichtet, für Ihren Aufgabenbereich einen Arbeitsplan zu erstellen, einsehbare Protokolle zu führen, über Ihre Arbeit dem Vorstand zu berichten und Entscheidungen vorzubereiten.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier bis maximal sechs gleichberechtigten Mitgliedern: zwei bis maximal vier Vorsitzenden, einem bzw. einer Schatzmeister/in und einem/einer Schriftführer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Vorstand nach § 26 BGB). Zur Quittierung einer Zahlung an den Verein genügt die Unterschrift einer/es Vorstandes oder des/der in der Geschäftsordnung Bevollmächtigten.
3. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz beschränkt.
4.
 - a. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern aus Ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person, die nicht Arbeitnehmer des Vereins ist.
 - b. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auf Wunsch eines Mitglieds der Versammlung geheim erfolgen.
 - c. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode, sofern durch das Ausscheiden die Mindestanzahl gemäß § 9 Abs. 1 unterschritten wird.
7. Wenn ein Vorstandsmitglied auf Antrag eines Vereinsmitgliedes und Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben wird, muss ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt werden, sofern durch das Ausscheiden die Mindestanzahl gemäß § 9 Abs. 1 unterschritten wird.
8. Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Laufende Angelegenheiten der Verwaltung und unaufschiebbare Geschäfte können von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam besorgt werden. Hierüber müssen sie die übrigen Vorstandsmitglieder in der nächsten Sitzung unterrichten.

9. Der Vorstand stimmt sich in pädagogischen und personellen Belangen mit den in den Einrichtungen tätigen Erziehern und Lehrern ab.

§ 10 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DER ORGANE

1. Die Organe des Vereins, mit Ausnahme des Vorstands, sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Organmitglieder vertreten sind. Der Vorstand ist wegen seiner einstimmigen Beschlussfassung nur vollständig beschlussfähig. Ausnahmsweise können Beschlüsse auch telefonisch gefasst werden. Sofern ein Organ nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese folgende Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2.
 - a. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Arbeitskreise mit einfacher Mehrheit, der Vorstand einstimmig. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung (BGB, §33) und die Auflösung des Vereins (BGB, §41).
 - b. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - c. Abstimmungen über Beschlüsse oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes im Allgemeinen durch Handerheben erfolgen.
 - d. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes können die Organe ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
 - e. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor Beschlussfassung oder Wahl dem jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist nur für eine Mitgliederversammlung zulässig und auf zwei Fremdstimmen begrenzt. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
3. Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem jeweils bestellten Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, § 11 Abs. 1 findet hier Anwendung.

2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die ggf. von dem Registergericht für die Eintragung ins Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins verlangt werden.

§ 12 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder unter Beachtung von, § 11 Abs. 1 beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist zugeleitet worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori-Landesverband Bayern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung der Montessori-Pädagogik zu verwenden hat.

gez., die Vorstandschaft, am 10.04.2019